

06.04.2017

## Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht“ (Drucksache 16/13315)  
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 16/14686)

**Nur mit einem verfassungsrechtlich verankerten Neuverschuldungsverbot wird eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik dauerhaft gewährleistet**

### I. Hintergrund

Ab dem Jahr 2020 sind die Haushalte der Länder ohne neue Schulden aufzustellen. Die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ist kein Selbstzweck, sie konkretisiert vielmehr das Prinzip der finanziellen Nachhaltigkeit. Ziel ist es, dass Bund und Länder die wahrzunehmenden Aufgaben künftig ohne neue Schulden finanzieren. Die schon bestehende hohe Staatsverschuldung und immer neue Schulden rauben den nachfolgenden Generationen Zukunftschancen. Die Schulden von heute bestimmen die Zinsausgaben von morgen und damit die Gestaltungsspielräume und Entwicklungschancen unserer Kinder und Enkel. Die Verschuldung unseres Landes hat insofern nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine moralische Dimension.

Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der impliziten Staatsverschuldung durch die in den nächsten Jahren stark steigenden Versorgungsausgaben kommt dem Grundsatz der finanziellen Nachhaltigkeit eine herausragende Bedeutung zu. Diese absehbare Entwicklung stellt eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar und wird auch die Staatsfinanzen vor erhebliche Probleme stellen. Umso wichtiger ist es, diese Herausforderung endlich anzugehen und einen Mentalitäts- und Paradigmenwechsel schnellstens einzuleiten.

Datum des Originals: 06.04.2017/Ausgegeben: 06.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Bereits seit 2014 ist der Bundeshaushalt ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichen. Nach den Haushaltsplanungen der Länder für 2017 will Nordrhein-Westfalen dagegen mit 1,6 Milliarden Euro mehr Schulden aufnehmen als alle übrigen Länder und der Bund zusammen. Nordrhein-Westfalen bleibt damit Schuldenland Nummer eins in Deutschland.

Hieran hat die rot-grüne Koalition auch in der Verfassungskommission keine Zweifel aufkommen lassen: Rot-Grün wollte den Bau- und Liegenschaftsbetrieb mit einer Kreditermächtigung von fünf Milliarden Euro ausstatten und zu einem Schattenhaushalt entwickeln. CDU und FDP haben dies verhindern können.

Wie wichtig eine echte Schuldenbremse ist, zeigt sich aktuell am Beispiel der rot-rot-grünen Regierung in Berlin. Trotz der verfassungsrechtlich geltenden Schuldenbremse will Berlin die Verschuldung massiv erhöhen. Hierfür bedient sich Berlin Schatten- und Nebenhaushalten. Die neue rot-rot-grüne Koalition zwingt die landeseigenen Tochterfirmen, sich hoch zu verschulden. In Rede stehen mehrere Milliarden Euro. Die Welt titelte in einem am 16. November 2016 veröffentlichten Artikel „*Rot-Rot-Grün in Berlin handelt wie eine „Heuschrecke“*“. Weiter heißt es dort: „*Rot-Rot-Grün in Berlin zertrümmert die Schuldenbremse*“.

## II. Sachverhalt

Mit der von den regierungstragenden Fraktionen vorgelegten einfach-gesetzlichen Regelung zur Schuldenbremse droht das Schicksal Berlins auch dem nordrhein-westfälischen Haushalt. Denn der Gesetzentwurf verbietet keine Umgehung der Schuldenbremse zum Beispiel durch eine Verlagerung von Krediten auf rechtlich ausgegliederte Bereiche.

Auch verfassungsrechtlich sind die Folgen der einfach-gesetzlichen Schuldenbremse nicht tragbar. Nach den Grundsätzen dieses Entwurfs hätte die Opposition im Landtag hinsichtlich der Einhaltung der Schuldenbremse keine Überprüfungsmöglichkeit mehr vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Da die Schuldenbremse nicht in der Landesverfassung verankert wird, kann ihre Einhaltung auch nicht vor dem Verfassungsgerichtshof überprüft werden. Dies ist theoretisch nur noch vor dem Bundesverfassungsgericht möglich, bei dem die Opposition im Landtag jedoch keine Antragsbefugnis hat. Eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof muss aber unbedingt auch in Zukunft gewährleistet sein.

Hinzu kommt, dass die alte Schuldenregel nach Artikel 83 Satz 2 der Landesverfassung als landesverfassungsrechtliche „Ruine“ weiterhin bestehen bleibt. Auch wenn diese vom Grundgesetz vollständig überlagert wird, kann sie dennoch zu rechtlichen Konflikten mit den in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG erlaubten und den in § 18 Abs. 1 Satz 2 ff. LHO-E vorgesehenen Ausnahmen führen, sofern sie die Verschuldung des Landes über diese Ausnahmen hinaus weiter begrenzt.

Im Ergebnis verfolgt der Gesetzesentwurf der regierungstragenden Fraktionen daher nur zwei Intentionen:

Erstens ermöglicht es die einfach-gesetzliche Regelung der Landesregierung, ihren politischen Schuldenkurs durch die Schaffung einer möglichst großen „Beinfreiheit“ fortzuführen und sogar in Zukunft noch weiter auszubauen. Die Zielsetzung der Koalition, „Gestaltungsspielräume“ zu schaffen, ist mit dem Grundgedanken einer Schuldenbremse nicht vereinbar. Der Umgang mit der Schuldenbremse durch die rot-rot-grüne Koalition in Berlin darf für Nordrhein-Westfalen nicht zur Blaupause werden.

Zweitens nimmt der Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen der Opposition im Landtag die Möglichkeit, die Einhaltung der Schuldenbremse vor dem Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

### III. Der Landtag stellt fest:

1. Der von den Regierungsfractionen vorgelegte Gesetzentwurf ist materiell unzureichend.
2. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Schuldenbremse, sondern ermöglicht Kreditaufnahmen.
3. Eine echte Schuldenbremse darf nicht das Ziel haben, Gestaltungsspielräume zu schaffen.
4. Nur mit einem verfassungsrechtlich verankerten Neuverschuldungsverbot wird eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik dauerhaft gewährleistet, die vom Grundsatz geprägt ist, dass jede Generation mit den Mitteln auskommen muss, die sie erwirtschaftet.
5. Nur mit einem verfassungsrechtlich verankerten Neuverschuldungsverbot werden Oppositionsrechte gewahrt.
6. Eine echte Schuldenbremse muss wirksam und effektiv unterbinden, dass das Neuverschuldungsverbot über Schatten- und Nebenhaushalte umgangen wird.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Ralf Witzel

und Fraktion